

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1984

Nummer 20

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	2. 3. 1984	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 19. Dezember 1983	264

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Minden	270

20310

I.
Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1a zum BAT
vom 19. Dezember 1983

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 442 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/84 - v. 2. 3. 1984

A.

Nachstehender Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1a zum BAT vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310) geändert wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1a zum BAT
vom 19. Dezember 1983

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und *)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die Anlage 1a zum BAT in der für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in der Datenverarbeitung) vom 4. November 1983, wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen werden wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält die folgende Fassung:

3. Unter „staatlich geprüften Technikern“ bzw. „Technikern mit staatlicher Abschlußprüfung“ im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für „staatlich geprüfte Techniker bzw. Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ sind Angestellte zu verstehen, die

a) einen nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. April 1964 bzw. vom 18. Januar 1973) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Techniker mit staatlicher Abschlußprüfung“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben, oder

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverband - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBL NW. bekanntgegeben.

b) einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der ihrer Fachrichtung/Schwerpunkt zugeordneten Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin“ erworben haben.

b) Der Nr. 4 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Unter „technischen Assistenten mit staatlicher Anerkennung“ im Sinne der bei den nachstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale für „technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung und staatlich geprüfte Chemotechniker nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ sind ferner Angestellte zu verstehen, die einen nach der Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten/ Assistentinnen an Berufsfachschulen (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. Mai 1981) gestalteten Ausbildungsgang mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) ... technische(r) Assistent(in)“ oder „Staatlich geprüfte(r) Technische(r) Assistent(in)“ für ...“ mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz erworben haben.

2. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu Unterabschnitt I und in der Protokollnotiz Nr. 3 zu Unterabschnitt II des Teils II Abschn. G wird jeweils die Jahreszahl „1983“ durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.

3. Teil III Abschn. B Unterabschn. I wird wie folgt geändert:

a) Die Vergütungsgruppe V c wird wie folgt ergänzt:

aa) Es wird die folgende Fallgruppe 5a eingefügt:

5 a. Geräteführer

mit Rheinschifferpatent (Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. e) auf den schwimmenden Spezialgeräten „Achilles“ und „Ajax“, wenn sie sich in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit als Geräteführer in der Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 4 Buchst. i bewährt haben.

bb) Es wird die folgende Fallgruppe 10a eingefügt:

10 a. Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten mit Patent M auf den schwimmenden Spezialgeräten „Achilles“ und „Ajax“, wenn sie sich in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit als Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten in Vergütungsgruppe VIb Fallgruppe 7 Buchst. x bewährt haben.

b) Die Vergütungsgruppe VIb wird wie folgt geändert:

aa) In der Fallgruppe 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe 1 angefügt:

1) mit Rheinschifferpatent (Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. e) auf den schwimmenden Spezialgeräten „Achilles“ und „Ajax“.

bb) In der Fallgruppe 7 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe x angefügt:

x) mit Patent M auf den schwimmenden Spezialgeräten „Achilles“ und „Ajax“.

§ 2

Änderung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

(Von einer Veröffentlichung dieses nur für den Bereich der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen).

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1983, § 2 Nr. 3 jedoch mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 1983

B.

Abschnitt II der DB zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 37 a Buchst. a erhält die Erläuterung „**Zu Nr. 3 der Vorbemerkungen**“ die folgende Fassung:

Zu Nr. 3 der Vorbemerkungen

Die Rahmenordnungen sind auf Bundesebene im GMBL 1964 S. 347 bzw. 1973 S. 158 veröffentlicht; in NRW sind sie nicht veröffentlicht worden. Die Rahmenvereinbarung ist nicht veröffentlicht. Sie wird daher - auszugsweise - als Anlage 4 abgedruckt.

Anlage 4

2. In Nr. 37 a Buchst. a erhält die Erläuterung „**Zu Nr. 4 der Vorbemerkungen**“ die folgende Fassung:

Zu Nr. 4 der Vorbemerkungen

Die Rahmenordnungen sind auf Bundesebene im GMBL 1969 S. 101 (Ausbildung und Prüfung von Technischen Assistenten/Assistentinnen), im GMBL 1964 S. 350 (Prüfung für chemisch-technische Assistenten/Assistentinnen) und im GMBL 1964 S. 348 bzw. 1970 S. 547 (Staatliche Prüfung für Chemotechniker) veröffentlicht; in NRW sind sie nicht veröffentlicht worden. Die Rahmenvereinbarung ist nicht veröffentlicht. Sie wird daher als Anlage 4 a abgedruckt.

Anlage 4 a

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einverständnis, daß Physiktechniker und Biotechniker mit abgeschlossener Ausbildung nach der Ordnung für die Abschlußprüfung an den öffentlichen Fachschulen für Chemie, Physik und Biologie in Rheinland-Pfalz (RdErl. des Ministeriums für Unterricht und Kultus in Rheinland-Pfalz vom 26. Januar 1966 - II 6 - Tgb. 2822/65 -, Amtsblatt des Ministeriums für Unterricht und Kultus 1966 S. 95) die Ausbildungsvoraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale für technische Assistenten mit staatlicher Anerkennung nach Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen erfüllen und bei entsprechender Tätigkeit nach diesen Tätigkeitsmerkmalen einzugruppieren sind.

3. Die bisherige Anlage 4 wird entnommen.

Anlage 4**Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer**

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. 10. 1980)

- Auszug -

Die bisher in mehreren getrennten Rahmenvereinbarungen geregelten Fachschulen haben eine Entwicklung genommen, die nunmehr eine übergreifende Regelung nach dem Merkmal der Ausbildungsdauer ermöglicht. Die Kultusministerkonferenz trägt dieser Tatsache Rechnung mit der folgenden Rahmenvereinbarung, welche

- Errichtung und Gliederung,
- Ausbildung und
- Prüfung

an Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer regelt. Noch nicht erfaßte Fachrichtungen wie z. B. Hauswirtschaft, Landwirtschaft, Sozialwesen und nichtärztliche Heilberufe sollen zu gegebener Zeit in diese Rahmenvereinbarung einbezogen werden.

I. ERRICHTUNG UND GLIEDERUNG**1. Errichtung**

- 1.1 Für die Errichtung öffentlicher und privater Fachschulen gelten die Bestimmungen der Länder.
- 1.2 Den Unterricht an Fachschulen erteilen in der Regel
 - Lehrer mit der Lehrbefähigung für Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens
 - Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit mehrjähriger Berufspraxis und pädagogischer Eignung.
- 1.3 Lehr- und Anschauungsmittel sowie Unterrichtsräume und Einrichtungen müssen den besonderen Anforderungen der Fachschulen entsprechen.

2. Gliederung

- 2.1 Die Gliederungseinheit der Fachschulen ist die Fachrichtung. Sie kennzeichnet einen eigenständigen Bildungsgang, der eine einschlägige Berufsausbildung in Verbindung mit entsprechender Berufserfahrung voraussetzt.
Die Fachrichtungen ergeben sich aus der Anlage 2.
- 2.2 Die Länder können zur Berücksichtigung spezieller Erfordernisse Fachrichtungen in Schwerpunkte untergliedern, die im Rahmen gemeinsamer Inhalte besondere Differenzierungen ermöglichen [Beispiele in Anlage 3*]).
- 2.3 Sind in einer Fachrichtung Schwerpunkte gebildet, so ist dies im Abschluszeugnis kenntlich zu machen.

II. AUSBILDUNG**3. Ziel der Ausbildung**

- 3.1 Die Ausbildung hat zum Ziel, Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung zu befähigen, Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen.
- 3.2 Entsprechend befähigten Schülern kann darüber hinaus durch zusätzliche Lernangebote die Möglichkeit eröffnet werden, weitere schulische Abschlüsse zu erreichen.

4. Art und Dauer der Ausbildung

- 4.1 Die Ausbildung kann in Vollzeitform oder in Teilzeitform erfolgen.

*) nicht abgedruckt

- 4.2 Die Ausbildung in Vollzeitform dauert zwei Schuljahre; in Teilzeitform dauert sie entsprechend länger.
- 4.3 Übergänge von der Vollzeitform zur Teilzeitform und umgekehrt sind möglich.
- 4.4 Die Ausbildung gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich. Der Pflichtbereich soll in der Vollzeitform 2400 Unterrichtsstunden umfassen. Die Regelung des Wahlbereichs bleibt den Ländern vorbehalten.

5. Lernbereiche der zweijährigen Fachschulen im Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfaßt

- 5.1 den allgemeinen Bereich,
- 5.2 den fachrichtungsbezogenen Grundlagenbereich,
- 5.3 den fachrichtungsbezogenen Anwendungsbereich.

6. Rahmenstundentafeln und Ausbildungsanforderungen

Die Ausbildung in den Fachrichtungen erfolgt auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenstundentafeln und Ausbildungsanforderungen (s. Anl. 1) nach den Richtlinien der Länder.

7. Zulassungsvoraussetzungen

- 7.1 Der Zugang zu den einzelnen Fachrichtungen erfordert mindestens:
 - 7.1.1 den Abschluß der Hauptschule oder einen gleichwertigen Abschluß, den Abschluß der Berufsschule, die Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine einschlägige Berufstätigkeit von
 - zwei Jahren, bei einer Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren oder
 - drei Jahren bei einer Berufsausbildung mit einer Regelausbildung von zwei Jahren oder
 - 7.1.2 den Abschluß der Hauptschule oder einen gleichwertigen Abschluß, den Abschluß der Berufsschule und eine einschlägige für den Besuch der Fachschulen förderliche Berufstätigkeit von sieben Jahren. Hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden oder
 - 7.1.3 den Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung zum staatlich geprüften Assistenten in Verbindung mit einer einschlägigen Berufstätigkeit von zwei Jahren.
- 7.2 Für den Zugang zur Fachrichtung „Nautik“ finden abweichend von Ziffer 7.1 die Bestimmungen der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung (SBAO) vom 19. August 1970 (BGBl. I S. 1253) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

8. Einschlägige Zugangsberufe

- 8.1 Den Fachrichtungen werden die in der Anlage 4*) aufgeführten Berufe als einschlägige Zugangsberufe zugeordnet.
- 8.2 Den Ländern bleibt es darüber hinaus überlassen, in Grenzfällen der Einschlägigkeit Ausnahmeregelungen zu treffen.
- 8.3 Die Liste der einschlägigen Zugangsberufe wird fortgeschrieben.

9. Berufsbezeichnungen

Den Fachrichtungen werden die Berufsbezeichnungen nach Anlage 2 zugeordnet.

*) nicht abgedruckt

III. PRÜFUNG

10. Zweck der Prüfung

In der Abschlußprüfung soll nachgewiesen werden, daß das Ziel der Fachschule erreicht worden ist.

11. Prüfungsausschuß

- 11.1 Der Prüfungsausschuß wird von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestellt.
- 11.2 Dem Prüfungsausschuß gehören in der Regel an
- als Vorsitzender ein Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde,
 - der Schulleiter,
 - die Lehrer, welche in den Prüfungsfächern zuletzt unterrichtet haben.

12. Durchführung der Prüfung

- 12.1 Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Soweit erforderlich, kann eine praktische Prüfung durchgeführt werden.
- 12.2 Für die jeweilige Fachrichtung/Schwerpunkt sollen Prüfgebiete festgelegt werden (s. Anl. 1).
- 12.3 Die schriftliche Prüfung wird in vier Fächern durchgeführt¹⁾.
- 12.4 Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll mindestens 10, jedoch nicht mehr als 12 Zeitstunden betragen.
- 12.5 Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer erstrecken.
- 12.6 Die Dauer der praktischen Prüfung richtet sich nach den Anforderungen der jeweiligen Fachrichtung.

13. Ergebnis der Prüfung

- 13.1 Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- 13.2 Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht sind. Ein Notenausgleich für nicht ausreichende Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.
- 13.3 Für die Wiederholung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Länder.

14. Zeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis. Er ist berechtigt, die seiner Fachrichtung/Schwerpunkt zugeordnete Berufsbezeichnung entsprechend Anlage 2 zu führen.

15. Prüfung für Nichtschüler (Fremdenprüfung)

- 15.1 Zur Prüfung für Nichtschüler wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Ziffer 7 erfüllt. Darüber hinaus müssen Bildungsgang und Berufsweg des Bewerbers erwarten lassen, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt hat, die an einer entsprechenden Fachschule mit zweijähriger Ausbildungsdauer erworben werden.
- 15.2 Nichtschüler können die Prüfung nicht früher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich gewesen wäre.
- 15.3 Die Prüfung für Nichtschüler soll in allen Fächern durchgeführt werden. Umfang und Anforderungen in den Prüfungsfächern müssen denen für Schüler entsprechen. Auf eine mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, die schriftlich geprüft werden.
- 15.4 Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, aus dem hervorgehen muß, daß er die Prüfung als Nichtschüler abgelegt hat.

¹⁾ Bei Organisationsformen mit Zentralfächern werden die vier Arbeiten aus den entsprechenden Zentralfächern und den Ergänzungsfächern angefertigt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Durch die vorstehende Rahmenvereinbarung werden die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz über folgenden Rahmenvereinbarungen aufgehoben:

1.
2.
3. Rahmenordnung für die Ausbildung von Technikern (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 18. 1. 1973 - Beschluß-Nr. 421)
4.
5.
6.

Anlage 1

zur Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer
(Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980)

hier: Rahmenstudentafeln und Ausbildungsanforderungen, Prüfgebiete für einzelne Fachrichtungen

.....

Anlage 2

zur Rahmenvereinbarung über Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer
(Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 27. Oktober 1980)

hier: Zuordnung der Berufsbezeichnungen zu den Fachrichtungen

Fachrichtung	Berufsbezeichnung
Augenoptik	Staatlich geprüfter Augenoptiker/ Staatlich geprüfte Augenoptikerin
Bäckereitechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Bautechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Bekleidungstechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Gestalter ¹⁾ Staatlich geprüfte Technikerin/ Gestalterin ¹⁾
Bergbautechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Betriebswirtschaft	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin
Bildtechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Gestalter ¹⁾ Staatlich geprüfte Technikerin/ Gestalterin ¹⁾
Biotechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Brautechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Chemietechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Datenverarbeitung	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin
Drogerie	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin
Drucktechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Edelmetallgestaltung	Staatlich geprüfter Gestalter/ Staatlich geprüfte Gestalterin
Edelstein- und Schmuckgestaltung	Staatlich geprüfter Gestalter/ Staatlich geprüfte Gestalterin
Elektrotechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Farb- und Lacktechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin

¹⁾ Die Berufsbezeichnung ist entsprechend dem Schwerpunkt zu wählen.

Fachrichtung	Berufsbezeichnung	Fachrichtung	Berufsbezeichnung
Feinwerktechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Metallgestaltung	Staatlich geprüfter Gestalter/ Staatlich geprüfte Gestalterin
Fleischereitechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Milchwirtschaft und Molkereitechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Floristik	Staatlich geprüfter Florist/ Staatlich geprüfte Floristin	Mühlentechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Forstwirtschaft	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Müllereitechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Funktechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Nautik	Staatlich geprüfter Nautiker/ Staatlich geprüfte Nautikerin
Galvanotechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Papiertechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Gartenbau	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Physiktechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Gießereitechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Präparationstechnik	Staatlich geprüfter Präparator/ Staatlich geprüfte Präparatorin
Glastechnik	Staatlich geprüfte Techniker/ Gestalterin ¹⁾ Staatlich geprüfte Technikerin/ Gestalterin ¹⁾	Restaurierungs- technik	Staatlich geprüfter Restaurator/ Staatlich geprüfte Restauratorin
Handel	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Sanitärtechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Schiffbautechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Hörgeräteakustik	Staatlich geprüfter Hörgeräte- akustiker/ Staatlich geprüfte Hörgeräte- akustikerin	Schiffsbetriebs- technik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Holztechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Gestalter ¹⁾ Staatlich geprüfte Technikerin/ Gestalterin ¹⁾	Schuhtechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Hotel- und Gast- stättengewerbe	Staatlich geprüfter Betriebswirt/ Staatlich geprüfte Betriebswirtin	Steintechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Gestalter ¹⁾ Staatlich geprüfte Technikerin/ Gestalterin ¹⁾
Hüttentechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Sprengtechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Karosserie- und Fahr- zeugbautechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Textiltechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Gestalter ¹⁾ Staatlich geprüfte Technikerin/ Gestalterin ¹⁾
Keramik	Staatlich geprüfter Techniker/ Gestalter ¹⁾ Staatlich geprüfte Technikerin/ Gestalterin ¹⁾	Umweltschutztechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Konserventechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Vermessungstechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Kraftfahrzeugtechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin	Weinbautechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin
Ledertechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Gestalter ¹⁾ Staatlich geprüfte Technikerin/ Gestalterin ¹⁾		
Maschinentechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin		
Medizintechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin		
Metallbautechnik	Staatlich geprüfter Techniker/ Staatlich geprüfte Technikerin		

Stand: 27. Oktober 1980

Anlage 3

**zur Rahmenvereinbarung über Fachschulen
mit zweijähriger Ausbildungsdauer
(Beschluß der Kultusministerkonferenz
vom 27. Oktober 1980)**

**hier: Schwerpunktbildung innerhalb von Fachrichtungen
(Beispiele)**

.....

Anlage 4a

Rahmenvereinbarung zur Ausbildung und Prüfung von technischen Assistenten/Assistentinnen an Berufsfachschulen¹⁾

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 22. 5. 1981)

- Auszug -

VORBEMERKUNG

Technische Assistenten/Assistentinnen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung sind nach den Richtlinien der nachfolgenden Rahmenvereinbarung²⁾ unter Berücksichtigung der „Rahmenordnung über die Berufsfachschulen“ (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 3. 11. 1971) auszubilden und zu prüfen. Dabei handelt es sich um eine berufliche Erstausbildung an Berufsfachschulen¹⁾ nach dem Schulrecht der Länder.

I GELTUNGSBEREICH**1. Gegenstand und Berufsbezeichnung**

Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung²⁾ sind die Ausbildung und Prüfung technischer Assistenten/Assistentinnen mit folgender Berufsbezeichnung:

Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent/
Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin

Staatlich geprüfter elektrotechnischer Assistent/
Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin

Staatlich geprüfter Elektronikassistent/
Staatlich geprüfte Elektronikassistentin

Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent/
Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin

Staatlich geprüfter mathematisch-technischer Assistent/
Staatlich geprüfte mathematisch-technische Assistentin

Staatlich geprüfter Ingenieurassistent/
Staatlich geprüfte Ingenieurassistentin

Staatlich geprüfter metallographisch-technischer Assistent/
Staatlich geprüfte metallographisch-technische Assistentin

Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent/
Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin

Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent/
Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin

Staatlich geprüfter textiltechnischer Prüfassistent/
Staatlich geprüfte textiltechnische Prüfassistentin

Staatlich geprüfter chemisch-biologischer Assistent/
Staatlich geprüfte chemisch-biologische Assistentin

Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent/
Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin

Staatlich geprüfter Strahlenschutzassistent/
Staatlich geprüfte Strahlenschutzassistentin

Staatlich geprüfter technischer Assistent für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute/
Staatlich geprüfte technische Assistentin für naturkundliche Museen und Forschungsinstitute

Staatlich geprüfter technischer Assistent für Restaurierungstechnik/
Staatlich geprüfte technische Assistentin für Restaurierungstechnik

¹⁾ In Baden-Württemberg an Berufskollegs.

²⁾ Darüber hinaus sind, vergleichbar mit den Grundsätzen der vorliegenden Rahmenvereinbarung, durch Bundesrecht geregelt:
Staatlich geprüfter medizinisch-technischer Radiologieassistent/
Staatlich geprüfte medizinisch-technische Radiologieassistentin
Staatlich geprüfter medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent/
Staatlich geprüfte medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin
Staatlich geprüfter veterinärmedizinisch-technischer Assistent/
Staatlich geprüfte veterinärmedizinisch-technische Assistentin
Staatlich geprüfter pharmazeutisch-technischer Assistent/
Staatlich geprüfte pharmazeutisch-technische Assistentin
Staatlich geprüfter Diätassistent/
Staatlich geprüfte Diätassistentin

Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent/
Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin

Staatlich geprüfter fototechnischer Assistent/
Staatlich geprüfte fototechnische Assistentin

Staatlich geprüfter landwirtschaftlich-technischer Assistent/
Staatlich geprüfte landwirtschaftlich-technische Assistentin

Staatlich geprüfter milchwirtschaftlich-technischer Assistent/
Staatlich geprüfte milchwirtschaftlich-technische Assistentin

Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent/
Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin

Staatlich geprüfter technischer Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/
Staatlich geprüfte technische Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik

II AUSBILDUNG**2. Ziel**

2.1 Technische Assistenten/Assistentinnen sollen vorwiegend die in den Laboratorien, Instituten, Werkseinrichtungen, Prüf- und Versuchsfeldern der Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft vorkommenden Arbeiten nach Anweisung, aber in begrenztem Umfang auch selbstständig ausführen können. Neben berufsbezogenen Fächern werden allgemeine Fächer angemessen berücksichtigt. Eine Spezialisierung nach betrieblichen Sonderbedürfnissen ist nicht vorgesehen.

2.2 Darüber hinaus kann ein Lernangebot gemacht werden, das befähigten Schülern die Möglichkeit eröffnet, weitere schulische Abschlüsse zu erwerben.

3. Dauer

Die Dauer der Ausbildung beträgt 2 Jahre.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist das Abschlußzeugnis der Realschule oder ein gleichwertiger Abschluß.

5. Unterrichtsfächer und Richtwerte

5.1 Dem Unterricht sind die von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenstundentafeln zugrunde zu legen [s. Anlage*]). Der Unterricht umfaßt mindestens 30 Wochenstunden. Er gliedert sich in einen allgemeinen und einen beruflichen Lernbereich.

5.2 Unterricht in zusätzlichen Fächern kann nach den Bestimmungen der Länder erteilt werden.

III PRÜFUNG**6. Zweck**

In der Abschlußprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er das Ziel der Ausbildung erreicht hat.

7. Prüfungsausschuß

7.1 Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

7.2 Dem Prüfungsausschuß gehören in der Regel an:

- als Vorsitzender eine Beauftragter der Schulaufsichtsbehörde,
- der Schulleiter,
- die Lehrer, welche in den Prüfungsfächern zuletzt unterrichtet haben.

8. Durchführung

8.1 Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Im theoretischen Teil wird schriftlich und mündlich geprüft. Die allgemeinen Fächer sind angemessen zu berücksichtigen. Die Aufgabenstellung für die schriftliche und praktische Prüfung wird von der Schulaufsichtsbehörde geregelt.

*) nicht abgedruckt

8.2 Theoretischer Teil der Prüfung

8.2.1 In die schriftliche Prüfung sind mindestens drei Unterrichtsfächer des beruflichen Lernbereichs einzubeziehen.

8.2.2 Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll insgesamt mindestens 10 Stunden betragen.

8.2.3 Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Unterrichtsfächer erstrecken.

8.3 Praktischer Teil der Prüfung

8.3.1 Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die in der Fachpraxis vorkommenden Arbeiten durchführen kann.

8.3.2 Die Dauer und der Zeitpunkt der praktischen Prüfung ergeben sich aus den Regelungen der Länder über die Ausbildung in der Fachpraxis im Zusammenhang mit den Stundentafeln gemäß Ziffer II, 5.1.

9. Ergebnis der Prüfung

9.1 Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

9.2 Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Prüfungsfächern erreicht sind. Der Notenausgleich für nicht ausreichende Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.

9.3 Die Prüfung kann wiederholt werden. Die Einzelheiten bestimmen die Regelungen der Länder.

10. Zeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) ...-technische(r)-Assistent(in)“ oder „Staatlich geprüfte(r) Technische(r) Assistent(in) für ...“ zu führen.

11. Prüfung für Nichtschüler

11.1 Eine Prüfung für Nichtschüler kann vorgesehen werden.

11.2 Eine Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber eine Vorbildung gemäß Ziffer II, 4 besitzt und sich darüber hinaus aus seinem Bildungsgang und Berufsweg ergibt, daß er Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt hat, die an den Schulen für technische Assistenten/Assistentinnen erworben werden.

11.3 Nichtschüler können die Prüfung nicht früher ablegen, als ihnen bei normalem Schulbesuch möglich gewesen wäre.

11.4 Die Prüfung für Nichtschüler soll in allen Fächern durchgeführt werden. Umfang und Anforderungen in den Prüfungsfächern müssen denen für Schüler entsprechen. Auf eine mündliche Prüfung kann in den Fächern verzichtet werden, die schriftlich geprüft werden.

11.5 Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis, aus dem hervorgehen muß, daß er die Prüfung als Nichtschüler abgelegt hat.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Rahmenordnung tritt entsprechend dem Geltungsbereich an die Stelle der „Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Technischen Assistenten (Assistentinnen)“ – Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 17./18. 12. 1984 – und an die Stelle der „Rahmenordnung der Prüfung für chemisch-technische Assistenten (chemisch-technische Assistentinnen)“ – Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14./15. 5. 1984 –.

– MBL NW. 1984 S. 264.

II.**Justizminister****Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Köln und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 2 Stellen eines Richters / einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln,
- je 1 Stelle eines Richters / einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Minden.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBL NW. 1984 S. 270.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages ~~zuzügl.~~ Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X